

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 16.12.2011

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.12.2003 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.2003) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2005 (Amtsblatt Nr. 15 vom 27.07.2003):

Art. 1

(Änderung von Nummer 1 der Anlage zur Satzung)

Nummer 1 der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	EURO
01	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,45
02	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,90
03	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,55
04	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	3,10
05	Löschfahrzeug (LF 8)	3,40
06	Löschfahrzeug (LF 16/12)	3,75
07	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	2,25
08	Drehleiter (DLK 23/12)	4,70
09	Rüstwagen (RW 2)	3,95
10	Pulverlöschanhänger (P 250)	0,80

Art. 2

(Änderung von Nummer 2 der Anlage zur Satzung)

Nummer 2 der Anlage zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Lfd. Nr.	Einsatzfahrzeuge und Geräte	EURO
01	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	31,65
02	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	24,50
03	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	11,90
04	Einsatzleitfahrzeug (ELF)	20,50
05	Löschfahrzeug (LF 8)	63,40
06	Löschfahrzeug (LF 16/12)	70,60
07	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,20
08	Drehleiter (DLK 23/12)	167,20
09	Rüstwagen (RW 2)	159,55
10	Pulverlöschanhänger (P 250)	15,35
11	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	35,00

Art. 3  
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Neuendettelsau, 16.12.2011

Gemeinde Neuendettelsau

gez.

Korn  
1. Bürgermeister